

| <b>Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b> |  |
|--|--|
| 1  | Region Hannover  |
| 2  | Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Kampfmittel) |
| 3  | Deutsche Bahn DB Immobilien  |

| <b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b> |   |
|---|---|
| 1.  | <p><b>Region Hannover vom 22.06.2020:</b></p> <p><b>Brandschutz:</b></p> <p>Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 3.200 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.</p> <p>Auf die Anforderungen gemäß § 4 NBauO in Verbindung mit dem § 1 und § 2 der DVON-BauO bezüglich der Zugänglichkeit der Gebäude zur Sicherstellung der Rettungswege wird vorsorglich hingewiesen. Bei der Neugestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen sind die Belange der Feuerwehr, insbesondere der Einsatz von Fahrzeugen der Feuerwehr bzw. Rettungswagen, zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei der Ausgestaltung der Verkehrs- bzw. Zuwegungsflächen (Durchfahrtsbreiten und -höhen, Wendebereiche, Kurvenradien) durch Grüngestaltung, Bäume, Aufpflasterungen etc.</p> <p><b>Naturschutz:</b></p> <p>Naturschutzfachliche Planungen oder Maßnahmen für das Plangebiet sind nicht eingeleitet oder vorgesehen. Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten. Auf Karte 3 des Umweltbericht-Vorentwurfes wird die Lage der geplanten Gebäude dargestellt. Hier fällt auf, dass durch geringfügige Änderungen bei der Platzierung der Gebäude viele Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände vermieden werden könnten. So könnten auch die mit dem Vorhaben verbundenen kompensations- und artenschutzrechtlichen Verpflichtungen deutlich reduziert werden. Wenn Möglichkeiten zur Anpassung der Lage oder der Maße der Gebäude bestehen, sollten diese dahingehend geprüft werden.</p> <p>Sofern eine Verschiebung der Gebäude z. B. aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist, sind die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Dazu wird im Kapitel 3.13 des Umweltberichtes eine Bilanzierung nach dem Osnabrücker Modell vorgenommen. Hierbei ist zu beachten, dass nicht die Arbeitshilfe von 2009, sondern immer die aktuelle Arbeitshilfe verwendet werden muss, um dem Stand der Technik zu entsprechen (der Verweis auf den ursprünglichen Bebauungsplan ist nicht nachvollziehbar, da darin mit der Arbeitshilfe von 1997 gearbeitet wurde). Die Wertstufen müssen an die aktuelle Arbeitshilfe angepasst werden. Es ist zu berücksichtigen, dass immer der Mittelwert der dort angegebenen Spannen verwendet werden sollte. Abweichungen sind gesondert zu begründen und dann sowohl auf die Ausgangs-, als auch auf die Zielbiotopie anzuwenden. Es sollte außerdem ergänzt werden, um welchen Biotoptyp es sich bei „Gewerbegebiet Freifläche“ handelt. Es ist zu vermuten, dass sich diese Freifläche aus der vorgesehenen Grundflächenzahl von 0,8 im GI ergibt. In den Karten 1 und 2 findet die Freifläche aber keine Entsprechung; die gesamte GI- Fläche ist dort als versiegelt dargestellt. Dies sollte angeglichen werden.</p> <p>Zudem ist für „Gewerbegebiet Freifläche“ eine deutlich niedrigere Wertigkeit als derzeit angegeben anzunehmen. Auch sollte die Einstufung des Regenrückhaltebeckens als „naturfernes Staugewässer“ (SX) überprüft werden. Die im Umweltbericht abgebildeten Fotos deuten auf eine möglicherweise andere Einstufung bzw. höhere Wertigkeit hin.</p> |

|    |  |
|----|--|
|    | <p>Neben den noch ausstehenden Ergebnissen der artenschutzfachlichen Untersuchungen ist es wünschenswert, dass dem Entwurf in der zweiten Beteiligung auch der im Umweltbericht angesprochene und anscheinend bereits fertiggestellte Zauneidechsen-Kurzbericht beige-fügt wird.</p> <p><b>Bodenschutz:</b></p> <p>Im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren auf dieser Fläche ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover zu beteiligen.</p> <p><b>Gewässerschutz:</b></p> <p>Gegen die Planung bestehen aus wasserbehördlicher Sicht keine Bedenken. Für die Einleitung des Überlaufwassers in die so genannten privaten Wasserflächen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig, da es sich hier um die Benutzung eines Gewässers im Sinne des Wasserhaushaltgesetzes und des Niedersächsischen Wassergesetzes handelt. Die Oberflächenentwässerung des Plangebietes wurde bereits im zurzeit laufenden Zulassungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz dargestellt und ist aus wasserbehördlicher Sicht grundsätzlich realisierbar, so dass die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis in Aussicht gestellt werden kann.</p> |
| 2. | <p><b>Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Kampfmittel) vom 10.03.2020:</b></p> <p>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</p> <p>Fläche A</p> <p>Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.</p> <p>Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.</p> <p>Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.</p> <p>Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.</p> <p>Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p>  |
| 3  | <p><b>DB AG, DB Immobilien vom 17.06.2020:</b></p> <p>Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Im Rahmen des Bundesverkehrswegeplans 2030 hat der Gesetzgeber beschlossen, den Eisenbahnknoten Lehrte auszubauen. Davon sind auch die angrenzenden Bahnstrecken zum o.g. Bebauungsplan betroffen.</p>   |

Konkret bedeutet dies für den Streckenabschnitt, dass zwei zusätzliche Gleisachsen gebaut werden. Die Flächen für die Ausbaumaßnahmen dürfen nicht überplant werden und müssen weiterhin zu Verfügung stehen.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Ggf. sind im Baubereich vor Baubeginn entsprechende Suchschlitze von Hand auszuführen.

Eine Ableitung von Abwasser, Oberflächenwasser auf oder über Bahngrund bzw. durch einen Bahndurchlass oder einer Zuleitung in einen Bahnseitengraben muss ausgeschlossen werden.

Entlang des Grenzbereichs dürfen keine Abgrabungen bzw. Aufschüttungen vorgenommen werden. Die Standsicherheit der angrenzenden Gleisanlagen und künftigen Fahrleitungsmaste darf nicht beeinträchtigt werden.

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig.

Wir möchten Sie darum bitten, alle Bauantrags- und Beteiligungsverfahren von Trägern öffentlicher Belange an die DB AG, DB Immobilien Region Nord, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg zu richten.

Die DB AG, DB Immobilien ist die alleinige Zugangsstelle der Deutschen Bahn für Beteiligungen im Baurecht und der Bauleitplanung.

Bitte reichen Sie diese Adresse in Ihrem Haus weiter. Vielen Dank. Gerne können Sie auch unser digitales Postfach für eine papierlose Beteiligung verwenden: [DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.NL.Hmb.Postfach@deutschebahn.com)

Wir bitten um die weitere Beteiligung im Verfahren. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Verfügung